

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verpackungsdienstleistungen der VTT AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] gelten für alle erbrachten Dienstleistungen (Verpacken, Transporte oder Lagerungen) und Lieferungen (Kisten oder Verpackungsmaterial) der VTT AG (nachfolgend VTT genannt).
- 1.2 Die AGB der VTT gelten immer dann, wenn zwischen dem Besteller (Auftraggeber/Kunden) und VTT keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.3 Diese AGB gelten ab dem 1. September 2024 und sind wirksam mit der Publikation auf der VTT-Webseite oder der Zustellung an den Kunden.

2. Kostenvoranschläge, Preise, Angebote:

- 2.1. VTT-Angebote sind grundsätzlich freibleibend und werden aufgrund der am Tage der Angebotsstellung gültigen Rohstoffpreise, Arbeitslöhne und Energiekosten abgegeben. VTT behält sich vor, Preisanpassungen ausdrücklich und jederzeit vorzunehmen.
- 2.2. Die angebotenen Dienstleistungspreise gelten ausdrücklich und sofern nichts anderes vereinbart wurde, für Dienstleistungen in einem VTT-Betrieb. Dienstleistungen ausserhalb eines VTT-Betriebes oder ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten werden nach Aufwand und separiert berechnet und verrechnet.
- 2.3. Alle Preise verstehen sich ohne Abzüge in CHF netto ab Werk, zzgl. gesetzlicher Steuer und allfälligen anderen Abgaben.

3. Vertrag

- 3.1. Aufträge können schriftlich, telefonisch oder mündlich erteilt werden und Sie gelten als akzeptiert, wenn Sie von VTT schriftlich bestätigt wurden.
- 3.2. Spezielle, von der üblichen Auftragsausführung abweichende Vereinbarungen, welche mündlich oder telefonisch getroffen werden, erlangen erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die VTT ihre Gültigkeit.
- 3.3. Der Besteller ist verpflichtet, der VTT spätestens bei der Bestellung schriftlich auf die Besonderheiten, sowie die danach erforderlichen Behandlung des Packgutes vor, während und auch nach erfolgter Verpackung hinzuweisen. Namentlich geht es dabei um schockempfindliche Güter, Güter mit visuell schwer erkennbarem exzentrischem Schwerpunkt, Güter mit nicht tragbarer Gestell-Konstruktion, Transportart (See-, Land-, Bahn- oder Luftfracht), Lagerort (Klimazonen) und Lagerdauer, Aufträge mit Terminplan.

4. Leistungen, Umfang

- 4.1. Falls nicht ausdrücklich im Angebot eingeschlossen, verstehen sich alle VTT-Preise für zu verpackende Güter „angeliefert bzw. abgeholt“.
- 4.2. Bei Verpackungsaufträgen, die am Ort des Kunden oder anderen Orten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber der VTT; Arbeitsfläche, Energie, Hebemittel und Material sowie ausgebildetes Bedienungspersonal und Anschlagpersonal zur Verfügung zu stellen.
- 4.3. Die Leistungserbringung durch VTT erfolgt im Rahmen der schriftlich vereinbarten Lieferfrist und richtet sich nach der Grösse des Auftrages, wie auch den vorhandenen Verpackungskapazitäten.
- 4.4. Die Lieferung kann seitens VTT angemessen verlängert werden, sofern Hindernisse eintreten, welche VTT trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden konnte. Solche Hindernisse sind insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle oder Arbeitskonflikte. VTT zeigt dies dem Kunden jeweils umgehend an.

5. Zahlungskonditionen

- 5.1. VTT-Rechnungen werden grundsätzlich und sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Ausführung der Dienstleistung zur Zahlung fällig. Sollte eine Faktura nach 30 Tagen noch nicht beglichen sein, so behält sich VTT vor, Verzugszinsen von 6% ab dem Fälligkeitsdatum einzufordern. Die Verpflichtung des Bestellers zur vertraglich vereinbarten Zahlung bleibt bestehen.

6. Haftung

- 6.1. An VTT überlassene Waren bleiben während der Dauer des gesamten Verpackungsprozesses im Eigentum des Bestellers. Der Besteller sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz der Ware.
- 6.2. VTT arbeitet im Auftrag des Auftraggebers und auf dessen Risiko. VTT haftet nur für Schäden, welche durch direkte Tätigkeiten von VTT entstanden sind, soweit der VTT, Fahrlässigkeit und eine Verletzung der Vertragspflicht nachgewiesen werden kann.
- 6.3. VTT haftet nur für unmittelbaren Schaden am behandelten Gut. Bei Beschädigungen beschränkt sich die Haftung auf die Kosten der Reparatur des beschädigten Gutes. Wertminderungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.4. Nicht sichtbare Teile, die vor Korrosion geschützt werden sollen, müssen im Verpackungsauftrag vom Auftraggeber kommuniziert und schriftlich dokumentiert erwähnt werden.
- 6.5. Für Schäden, die durch eine Transportversicherung oder eine Lagerversicherung gedeckt sind, bzw. mit einer üblichen Transport- und Lagerversicherung gedeckt werden können, lehnt VTT jegliche Haftung ab.
- 6.6. Alle Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Eine Haftung von VTT-Mitarbeitenden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. VTT ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden nicht unverzüglich angezeigt wird, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung. Im Falle eines Schadens muss eine Schadenfeststellung durch VTT oder einen anerkannten neutralen Sachverständigen gegeben sein. Trifft dies nicht zu, lehnt VTT jegliche Haftungsansprüche ab. Alle Schadenersatzansprüche verjähren nach spätestens 12 Monaten nach Dienstleistungserbringung (Datum der Übergabe/Ablieferung der Verpackungsgüter).
- 6.7. Bei von VTT erstellten Packmittel erfolgt der Gefahrenübergang ohne abweichende Vereinbarungen mit Lieferung EXW gemäss INCOTERMS 2020.
- 6.8. Wird der Versand der Lieferungen auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche VTT nicht zu verantworten hat, verzögert, geht die Gefahr mit dem Datum der Versandmeldung auf den Besteller über. Die Lieferung wird von diesem Zeitpunkt an auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

7. Sicherungsrecht

- 7.1. VTT erwirbt mit der Beauftragung eines Verpackungsdienstleistungs-Auftrags des Kunden das Faustpfandrecht für sämtliche Forderungen, an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangenden Sachen.
- 7.2. Die Verpackung bleibt Eigentum der VTT bis zur Bezahlung sämtlichen Forderungen der VTT gegenüber dem Besteller.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Entgegenstehende Geschäfts- oder Lieferbedingungen von VTT-Auftraggebern berühren die alleinige Massgeblichkeit der VTT-Geschäftsbedingungen für Verpackungsdienstleistungen nicht.
- 8.2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so können die beiden Parteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende anderslautende Vereinbarung ersetzen. Die übrigen Bedingungen bleiben davon jedoch unberührt.
- 8.3. Entgegenstehende Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Bestellers berühren die alleinige Massgeblichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VTT für den erteilten Auftrag nicht

9. Gerichtsstand

- 9.1. 4144 Arlesheim, Schweiz. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

VTT AG, 4132 Muttenz, 01. September 2024
Geschäftsleitung